

Kleine Anfrage

des Abg. Anton Baron AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

**Entwicklung und Bedeutung des Bäckereihandwerks
in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Bäckereibetriebe in Baden-Württemberg seit 1952 entwickelt (bitte tabellarische Darstellung in Fünf-Jahres-Schritten)?
2. Welche Faktoren sind nach Ansicht der Landesregierung für den Rückgang verantwortlich, insbesondere in den letzten 20 Jahren?
3. Mittels welcher politischen Ansätze ließe sich ihrer Auffassung nach am ehesten diese Entwicklung ausbremsen?
4. Wie beurteilt sie unter Fairness-Gesichtspunkten die Tatsache, dass sich stromintensive Großunternehmen, darunter auch solche der Lebensmittelindustrie, von der EEG-Umlage befreien lassen können, das ebenfalls stromintensive Bäckereihandwerk jedoch nicht?
5. Wäre eine Bundesratsinitiative hinsichtlich einer EEG-Umlagen-Befreiung für kleine Betriebe vorstellbar?
6. Haben sich die bürokratischen Auflagen wie Verbraucherschutzauflagen und Dokumentationspflichten sowie Verordnungen der Europäischen Union wie etwa die Acrylamid- und die Lebensmittelhygieneverordnung negativ hinsichtlich des Personal- beziehungsweise Zeitaufwands ausgewirkt?
7. Wie beurteilt die Landesregierung die soziale Funktion einer Bäckerei in kleineren Ortschaften?

8. Welche Bedeutung hat das traditionelle Bäckereihandwerk (verglichen mit der EEG-Umlagen-befreiten Lebensmittelgroßindustrie und der Discounterware) hinsichtlich einer dauerhaften Bewahrung landestypischer Backspezialitäten Baden-Württembergs wie beispielsweise der schwäbischen Laugenbrezel, der Seele oder dem Briegel?

08.07.2019

Baron AfD

Begründung

Nachdem aktuell im Wahlkreis des anfragenden Abgeordneten ein Bäckereibetrieb von der dauerhaften Schließung bedroht ist, der in zwei Gemeinden eine wichtige Bedeutung gespielt hat und die Zahl der Bäckereibetriebe außerdem alleine in den letzten zehn Jahren (bundesweit) um 20 Prozent zurückgegangen ist, sollen genaue Zahlen für Baden-Württemberg, die Gründe für diese Entwicklung und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung abgefragt werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 15. August 2019 Nr. 41-4234.310-30/10 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl der Bäckereibetriebe in Baden-Württemberg seit 1952 entwickelt (bitte tabellarische Darstellung in Fünf-Jahres-Schritten)?*

Zu 1.:

Eine Handwerkszählung fand erstmals im Jahr 1949 statt. Danach wurde die Anzahl der Handwerksbetriebe in sieben und ab 1963 in fünf Jahresschritten erhoben. Zwischen den Handwerkszählungen wurden die Werte lediglich statistisch fortgeschrieben.

Bei der Handwerkszählung 1949 wurden neben „Bäckern“ und „Konditoren“ auch „Bäcker *und* Konditoren“ ausgewiesen, dies waren 843 Betriebe. Bei den folgenden Erhebungen wurden dann nur noch Bäcker bzw. Konditoren erfasst.

Die Anzahl der Bäckereibetriebe kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Jahr	Anzahl Bäckereien
1949	8.650
1956	9.385
1963	8.354
1968	7.764
1973	6.485
1978	5.690
1983	4.986
1988	4.450
1993	3.603
1998	3.047
2003	2.558
2008	2.318
2013	2.066
2018	1.681

Quelle: © Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2019; BWHT 2019.

2. Welche Faktoren sind nach Ansicht der Landesregierung für den Rückgang verantwortlich, insbesondere in den letzten 20 Jahren?

Zu 2.:

Das Bäckerhandwerk ist stark von Konzentrationsprozessen geprägt. Der Vergleich der Zahlen der Betriebe, der tätigen Personen und der Umsätze für die letzten zehn Jahre (2008–2018) zeigt, dass zwar die Zahl der Betriebe um 27,5 Prozent zurückgegangen ist, im gleichen Zeitraum die Anzahl der tätigen Personen jedoch um über acht Prozent gestiegen ist und sich die Umsätze um 25 Prozent erhöht haben. Die Ursache dieser Entwicklungen ist darin zu sehen, dass bereits seit vielen Jahren kleine Bäckereien häufig von größeren übernommen und als Filiale weitergeführt werden. Dabei wird das Personal jedoch in der Regel übernommen.

Für diesen Strukturwandel gibt es betriebswirtschaftliche Gründe. Die Anschaffung und der Betrieb moderner Öfen und Maschinen lohnen sich erst ab bestimmten Produktionsmengen. Zudem hat es für die Betriebe Kostenvorteile, wenn sie nur in die Ausrüstung einer (größeren) Backstube investieren und von dort aus ihre (regionalen) Filialen beliefern. Darüber hinaus gestaltet sich die Suche nach einem Unternehmensnachfolger im Nahrungsmittelhandwerk seit Jahren schwierig. Einige Betriebe werden auch mangels geeigneter Nachfolger aufgegeben.

Zudem sind Backshops und Discounter, die Waren mit industriellen Herstellungsverfahren und eingeschränkter Produktvielfalt zu günstigeren Preisen anbieten können, starke Konkurrenten vor allem der kleinen inhabergeführten Bäckereien.

3. Mittels welcher politischen Ansätze ließe sich ihrer Auffassung nach am ehesten diese Entwicklung ausbremsen?

Zu 3.:

Mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) hat das Land Baden-Württemberg über das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ein umfassendes Förderinstrument für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer, Gemeinden und Städte geschaffen. Lebendige Ortskerne zu erhalten, zeitgemäßes Leben und Wohnen zu ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung zu sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen, sind hierbei die

zentralen Ziele. Der Landesregierung ist es wichtig, auch das Bäckereihandwerk sowie andere Handwerksbetriebe bei Investitionen zu unterstützen. Im Rahmen der EU-beihilferechtlichen Möglichkeiten kann so ein Beitrag für eine zukunftsorientierte Entwicklung durch lebensnahe Strukturförderung angeboten werden (vgl. Ziffer 7).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unterstützt das Bäckerhandwerk u. a. durch die geförderte betriebswirtschaftliche Kurzberatung über die Fachverbände und Handwerkskammern. Den Betrieben werden dadurch verbilligte Beratungen durch branchenerfahrene Fachberater angeboten. Das Bäckerhandwerk partizipiert darüber hinaus, wie auch andere Gewerke des Handwerks, an zahlreichen Förderprogrammen und -maßnahmen des WM, so etwa im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder bei den aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Moderatoren zur Unternehmensnachfolge, die auch bei mehreren Handwerkskammern angesiedelt sind. Das Bäckerhandwerk gehört auch zur Zielgruppe des gemeinsamen Projekts des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Baden-Württembergischen Handwerkstags „Dialog und Perspektive Handwerk 2025“. Des Weiteren stehen u. a. die Programme der L-Bank und der Bürgschaftsbank/MBG zur Unternehmensfinanzierung auch den Bäckerbetrieben zur Verfügung.

4. Wie beurteilt sie unter Fairness-Gesichtspunkten die Tatsache, dass sich stromintensive Großunternehmen, darunter auch solche der Lebensmittelindustrie, von der EEG-Umlage befreien lassen können, das ebenfalls stromintensive Bäckereihandwerk jedoch nicht?

5. Wäre eine Bundesratsinitiative hinsichtlich einer EEG-Umlagen-Befreiung für kleine Betriebe vorstellbar?

Zu 4. und 5.:

Die Fragen zu den Ziffern 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist der Schutz von energieintensiven Betrieben, welche in einem internationalen Wettbewerb stehen. Danach sind auch Unternehmen, die Dauerbackwaren und Teigwaren herstellen, den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission der Liste 2 in Anlage 4 des EEG zugeordnet und haben damit die Möglichkeit, sich – je nach Verbrauch – von der EEG-Umlage befreien zu lassen. Unternehmen, die keine Dauerbackwaren herstellen, haben diese Möglichkeit nicht. Dies wird damit begründet, dass Betriebe des Lebensmittelhandwerks, welche keine Dauerbackwaren produzieren, nicht in einem internationalen Wettbewerb stehen, da deren Produkte nicht handelsintensiv sind und diese Produkte üblicherweise nicht exportiert werden.

Die Liste der strom- und handelsintensiven Unternehmen, die in einem internationalen Wettbewerbsverhältnis stehen, ist bis zum Jahr 2020 festgelegt. Da eine Befreiung weiterer Unternehmensbranchen zu einer Mehrbelastung der Stromkundinnen und Stromkunden insgesamt führt, erwägt die Landesregierung derzeit keine entsprechende Bundesratsinitiative, sondern hält eine umfassende Reform der Steuern und Abgaben im Energiebereich zur Reduzierung der staatlich induzierten Strompreisbestandteile für erforderlich.

Nach wie vor sind auch in Bäckerbetrieben mögliche Energieeinsparpotenziale zu wenig bekannt oder werden unterschätzt. Es ist unabdingbar, den Energieverbrauch zu hinterfragen und ihn kontinuierlich transparent zu machen, um effizient mit Ressourcen und Budgets umzugehen. Dennoch ist es immer noch relativ wenig verbreitet, für Energie ein professionelles Managementsystem einzuführen und zu betreiben. Hierdurch werden leichtfertig Geld und Energie verschenkt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg fördert sowohl die Einführung von Energiemanagement für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auch die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen. Der Bund hat ebenfalls Förderangebote. Als erste Ansprechpartner stehen die zwölf

regionalen Kompetenzstellen für Energieeffizienz (KEFF) bereit. Bei Großbäckereien greift, sofern es sich um Nicht-KMU handelt, die Energieauditpflicht nach dem Energiedienstleistungsgesetz.

6. Haben sich die bürokratischen Auflagen wie Verbraucherschutzauflagen und Dokumentationspflichten sowie Verordnungen der Europäischen Union wie etwa die Acrylamid- und die Lebensmittelhygieneverordnung negativ hinsichtlich des Personal- beziehungsweise Zeitaufwands ausgewirkt?

Zu 6.:

Nach dem im Jahr 2001 in Kraft getretenen Infektionsschutzgesetz unterliegen Personen, die Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einer Belehrungspflicht zu Tätigkeitsverboten bei Vorliegen bestimmter Symptome oder Krankheiten durch das Gesundheitsamt. Nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre hat der Arbeitgeber eine entsprechende Belehrung durchzuführen. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren.

Acrylamid kann in kohlenhydrathaltigen Lebensmitteln wie Brot und Backwaren entstehen, sofern diese bei ihrer Herstellung, Verarbeitung oder Zubereitung auf Temperaturen von über 120 °C erhitzt werden. Der Stoff gilt als genotoxisch und erhöht im Tierversuch die Krebsrate bei Ratten. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat deshalb 2015 Handlungsbedarf festgestellt. Die EU-Kommission hat daher mit der Verordnung (EU) 2017/2158, auch Acrylamidverordnung genannt, Minimierungsmaßnahmen und Richtwerte zur Senkung des Acrylamidgehalts in Lebensmitteln festgelegt. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen durch das Acrylamidmanagement nicht über Gebühr belastet werden. Daher definiert die Acrylamidverordnung drei Kategorien von Lebensmittelunternehmen, die in unterschiedlichem Umfang Minimierungsmaßnahmen umzusetzen haben. Die handwerklichen Bäckereibetriebe fallen in die Kategorie, für die die einfachsten Empfehlungen für Minimierungsmaßnahmen gelten und keine verpflichtenden Produktuntersuchungen vorgeschrieben sind. Somit sollte sich der Aufwand für die Umsetzung der Acrylamidverordnung bei diesen Betrieben relativ gesehen in Grenzen halten.

Mit der Einführung der europäischen Lebensmittelhygieneverordnung (EG) Nr. 852/2004 wurde die bis dahin geltende nationale Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV 1997) abgelöst. Inhaltlich gab es dadurch nur wenige Änderungen. So war die Verpflichtung für die Lebensmittelunternehmer, betriebseigene Eigenkontrollmaßnahmen im Sinne eines HACCP-Systems (Hazard Analysis Critical Control Points – System zur Bewertung und Beherrschung bzw. Ausschaltung von Gefahren von Lebensmitteln für den Verbraucher) durchzuführen, bereits in der LMHV 1997 vorgeschrieben. Mit der Verabschiedung der europäischen Lebensmittelhygieneverordnung im Jahr 2004 wurde die Verpflichtung für die Lebensmittelunternehmer eingeführt, diese Eigenkontrollen auch angemessen zu dokumentieren. Außer bei Kleinstbetrieben war es jedoch auch vor 2004 faktisch nicht möglich, ein Eigenkontrollsystem ohne jedwede Dokumentation zu etablieren und betreiben. Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 macht keine konkreten Vorgaben, wie die Dokumentation umzusetzen ist, sondern überlässt dies dem Lebensmittelunternehmer selbst. Die Unternehmer können sich zur Einhaltung der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen an branchenspezifischen Leitlinien für eine gute Hygienepraxis orientieren. Aus der Sicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz fordern manche dieser Leitlinien der Lebensmittelwirtschaft jedoch teils unnötige und teils zu viel Dokumentation ab.

Dem Ministerium für Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine Informationen darüber vor, ob sich die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz, die Acrylamid-Verordnung oder weitere Verbraucherschutzauflagen, Dokumentationspflichten oder Verordnungen der Europäischen Union negativ hinsichtlich des Personal- beziehungsweise Zeitaufwands ausgewirkt haben.

Der Landesinnungsverband für das Württembergische Bäckerhandwerk e. V. und der Bäckerinnungsverband Baden e. V. verweisen auf den Bürokratieabbau als ein zentrales Anliegen des Handwerks. Nach Angaben dieser Verbände haben sich Dokumentationspflichten wie die Acrylamid- und die Lebensmittelhygieneverordnung negativ hinsichtlich des Personal- beziehungsweise Zeitaufwands ausgewirkt.

Die Landesregierung hat als eine Maßnahme zur Begrenzung der bürokratischen Lasten der Wirtschaft zum 1. Januar 2018 einen Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) eingerichtet. Seitdem werden alle neuen Regelungsvorhaben der Landesregierung mit einem „Preisschild“ versehen, d. h. der Erfüllungsaufwand von Regelungen für die jeweiligen Normadressaten (Bürgerschaft, Wirtschaft und Verwaltung) werden nach bestimmten Kriterien quantifiziert und dargestellt. Der NKR BW hat im Dezember 2018 einen Empfehlungsbericht mit Maßnahmen zum Bürokratieabbau bei bereits bestehenden Regelungen vorgelegt, welche zum Teil auch das Handwerk betreffen. Aus den Empfehlungen sowie weiterer Vorschläge aus den Landesministerien speist sich im weiteren ein Arbeitsprogramm als Grundlage für die Erarbeitung eines Bürokratieentlastungsgesetzes sowie weiterer Maßnahmen zur Umsetzung.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die soziale Funktion einer Bäckerei in kleineren Ortschaften?

Zu 7.:

Die Bäckereien sind Teil der regionalen Wirtschaftskreisläufe im ländlichen Raum, zudem sind sie ortsnahe Ausbilder und Arbeitgeber. Sie bilden ein wichtiges Element der regionalen Wertschöpfung und des lokalen Mittelstandes. Damit tragen sie zur Erhaltung der Standortqualität, der Wirtschaftskraft und der Attraktivität der Region bei.

Das Bäckerhandwerk hat gerade im ländlichen Raum nicht nur eine funktionale Bedeutung für die wohnortnahe Versorgung, sondern Bäckereien sind oftmals auch für die Menschen vor Ort eine Begegnungsstätte, da viele Bäckereien nicht nur Backwaren anbieten, sondern auch in einem angegliederten Café oder Stehcafé zum Verweilen einladen und als gut zu erreichender Treffpunkt dienen. Zudem übernehmen Bäckereien in kleinen Ortschaften ohne Lebensmitteleinzelhändler oft auch die Funktion des Nahversorgers, indem ein kleines Angebot sonstiger Waren zusätzlich angeboten wird. Damit halten sie die Lebensqualität und Lebendigkeit ländlicher Gemeinden mit aufrecht.

In Baden-Württemberg ist das ELR das wichtigste Strukturentwicklungsprogramm für ländlich geprägte Kommunen (vgl. Ziffer 3). Gefördert werden über Aufnahmeanträge der Städte und Gemeinden sehr vielfältige Projekte von Privatpersonen, Unternehmen und Kommunen in den vier Förderschwerpunkten Grundversorgung, Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen. Dabei ist gerade die Versorgung der Bürger vor Ort mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ein Schwerpunkt der Förderpolitik des Landes. Über das ELR können Betriebe der lokalen Grundversorgung wie Bäckereien und Metzgereien sowie Dorfgasthäuser und Dorfläden zur Stärkung ihrer Eigenmittel bereits seit Jahren einen Zuschuss von bis zu 20 Prozent der Nettoinvestitionskosten, maximal 200.000 Euro, erhalten. Dieser Fördersatz wird mit der Ausschreibung 2020 auf bis zu 35 Prozent erhöht. Gemeinden, die solche Projekte unterstützen, haben Priorität im ELR.

8. *Welche Bedeutung hat das traditionelle Bäckereihandwerk (verglichen mit der EEG-Umlagen-befreiten Lebensmittelgroßindustrie und der Discounterware) hinsichtlich einer dauerhaften Bewahrung landestypischer Backspezialitäten Baden-Württembergs wie beispielsweise der schwäbischen Laugenbrezel, der Seele oder dem Briegel?*

Zu 8.:

Das traditionelle Bäckerhandwerk ist in der Regel eng mit seiner Umgebung verwurzelt. Es kennt die Geschichte, die Menschen, die Traditionen und Bräuche seiner Region. Regionale Backtraditionen und Backrezepte werden so von Generation zu Generation weitergegeben und gepflegt. Somit werden regionale Spezialitäten wie Schwäbische Laugenbrezeln, Oberschwäbische Seelen, Briegel, Knauzenwecken oder Reutlinger Kimmicher u. v. a. mehr bewahrt.

Hierbei haben die Bäcker über Jahrhunderte ein vielfältiges Backwarenangebot für ihre Kunden entwickelt. Zur Zeit sind knapp 3.200 Brotspezialitäten im Deutschen Brotregister erfasst. Diese Backwaren werden in der Regel lokal oder regional verkauft und treffen dort auch die Emotionen und den Geschmack des Kunden.

Grundsätzlich gilt, dass das regionale, familiengeführte Ernährungshandwerk prädestiniert ist, sich als Bewahrer traditioneller Handwerksverfahren und regional-typischer Produkte im Markt zu profilieren – ohne dabei eine aus unterschiedlichen Gründen erforderliche Weiterentwicklung dieser Traditionen, Verfahren und Rezepturen grundsätzlich auszuschließen. Wünschenswert wäre daher aus Sicht der Landesregierung, wenn sich auch in Baden-Württemberg das traditionelle Bäckerhandwerk dazu der Instrumente des Schutzes geografischer Angaben bedienen würde, wie es beispielsweise für die „Bayerische Brezn (g. g. A.)“, den „Dresdner Stollen (g. g. A.)“ oder den „Westfälischen Pumpernickel (g. g. A.)“ in anderen Bundesländer der Fall ist.

Die Beantragung dieser geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) für bestimmte Produkte kann jedoch nur aus dem Kreis des entsprechenden Wirtschaftssektors durch sogenannte „Schutzgemeinschaften“ kommen, die speziell für einzelne Produkte gegründet werden müssen. Diesen Schutzgemeinschaften muss nicht unbedingt ein (Handwerks-)Verband angehören, auch entsprechende Unternehmen können sich zu einer solchen Schutzgemeinschaft zusammenschließen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau